



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1998 Nr. 12](#)

Seite: 180

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfa- len

2011

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 10. Februar 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV.NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1978 (GV.NW.S.24) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 erhält folgende Neufassung:

"Verwaltungsgebührentarif Anlage 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM
1	Schriftliche Auskünfte , die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	

		20,00
2	<p>Archivalienversendung</p> <p>je Versandeinheit (höchstens ein Archivkarton)</p> <p>zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung und Versicherung)</p>	10,00
3	<p>Ermittlung von Daten aus Dateien in maschinenlesbarer Form</p> <p>je angefangener 5-Minuten-Belegung der ADV-Anlage</p>	10,00
4	<p>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</p> <p>für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit</p>	60,00
5	<p>Anfertigung von Kopien</p> <p>Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der Versandauslagen einschließlich Porto sowie Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.</p> <p>Mengenrabatte auf die Gebühren nach Nummer 5.1 können gewährt werden, wenn von einer archivalischen Vorlage mehrere Aufnahmen der gleichen Art hergestellt werden.</p> <p>Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.</p> <p>Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Rückvergrößerungen und Direktkopien</p>	

5.2.2	<p>Maschinenlesbare Daten</p> <p>Grundpreis pro Kopie</p> <p>zuzüglich pro Megabyte</p>	<p>20,00</p> <p>0,50</p>
6	<p>Anfertigung von Siegelabgüssen</p> <p>je cm Durchmesser</p> <p>Anfertigung von zweifarbigen Siegelabgüssen je cm Durchmesser</p> <p>zuzüglich der Versandauslagen einschließlich Porto und sonstiger Auslagen</p>	<p>5,00</p> <p>10,00</p>
7	<p>Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprographien für jede Seite</p> <p>mindestens</p> <p>höchstens</p>	<p>3,00</p> <p>10,00</p>

2. Die Anlage 2 erhält folgende Neufassung:

"Benutzungsgebührentarif Anlage 2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM
1	Benutzung in den Dienstgebäuden der staatlichen Archive	
1.1	Archiv- und Bibliotheksgut sowie Findbehelfe a) für jeden angefangenen Tag b) für eine Woche c) für einen Monat d) für ein Jahr	 5,00 20,00 50,00 150,00
1.2	Archivgut (z. B. Karten, Pläne, Bilder, Plakate, überformatiges Archivgut), dessen Benutzung besonderen Aufwand erfordert, je angefangenem Tag	 50,00
1.3	Audiovisuelles und sonstiges Archivgut, dessen Nutzung spezielles technisches Gerät erfordert, je angefangener Stunde	 25,00

2	<p>Benutzung von Archivgut außerhalb der Diensträume der staatlichen Archive zu nichtgewerblichen Zwecken</p> <p>je Archiveinheit -mit Ausnahme von Archivgut nach Nr. 2.2-</p> <p>2.1 zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 2</p> <p>10,00</p> <p>Audiovisuelles Archivgut - mit dem Recht zur persönlichen Benutzung und/oder einmaligen Vorführung - je Archiveinheit</p> <p>zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 2</p> <p>2.2 Die Leihfrist nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 beträgt in der Regel 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede angefangene weitere Woche die halbe Gebühr berechnet. Von einer Erhebung der Verlängerungsgebühr kann abgesehen werden, wenn Archivalien zu Textpublikationen oder zu Ausstellungszwecken entliehen werden.</p> <p>20,00</p>	
3	<p>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient,</p> <p>zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 5.</p> <p>Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.</p>	
3.1	<p>Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen</p> <p>für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck</p> <p>je Reproduktion bei einer Auflage von</p>	

3.3	<p>Vorführung von Schau- und Videofilmen sowie von Tonträgern</p> <p>Schaufilme je Filmmeter und Vorführung</p> <p>3.3.1 a) schwarz/weiß</p> <p>b) Farbe</p> <p>Videofilme und Tonträger je Minute und Vorführung</p> <p>3.3.2 Bei mehrmaliger Vorführung können Rabatte gewährt werden.</p> <p>Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion</p> <p>a) für eine Woche</p> <p>3.4 b) für einen Monat</p> <p>c) für drei Monate</p> <p>d) für sechs Monate</p> <p>e) für ein Jahr</p>	<p>0,15</p> <p>0,25</p> <p>0,80</p> <p>50,00</p> <p>75,00</p> <p>150,00</p> <p>225,00</p> <p>375,00</p>
4	<p>Gewerbliche Verwertung von Siegelabgüssen</p> <p>unabhängig von der Auflagenhöhe</p>	

je Abguß	200,00
zuzüglich der Verwaltungsgebühr nach Anlage 1 Nr. 6	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

Die Ministerin für Stadtentwicklung,

Kultur und Sport

Ilse Bruns

